Förderkreis Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement Gießen e.V.

an der Justus-Liebig-Universität Gießen



Satzung Stand 08.07.2016

Auf Grundlage der korrigierte Fassung gemäß Schreiben des Registergerichts vom 24.03.2016

Satzung

des Förderkreis Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig Universität Gießen", hat seinen Sitz in Gießen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderkreis Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement Gießen e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, der Ökotrophologie und des Umweltmanagements zu f\u00f6rdern;
- Arbeiten der auf diesem Gebiet tätigen Institute in Gießen koordinierend zu begleiten;
- eine enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Industrie, Beratung und Praxis herzustellen und zu fördern;
- Internationale Beziehungen zu Institutionen und Projekten der Agrarwissenschaften, der Ökotrophologie und des Umweltmanagements auszubauen und zu unterhalten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

 Anregungen von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, der Ökotrophologie und des Umweltmanagements beim gleichnamigen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität in Gießen sowie deren finanzielle Unterstützung;

- Arbeitsgespräche mit Institutionen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft mit dem Ziel, Forschungsbedarf zu ermitteln und mit den Forschungsarbeiten des Fachbereichs für Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement in Gießen zu koordinieren;
- Seminare und Tagungen mit dem Ziel der öffentlichen Aus- und Fortbildung, sowie der Erweiterung des Wissenstandes interessierter Personenkreise auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement;
- Die F\u00f6rderung von Veranstaltungen und Projekten auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, der \u00f6kotrophologie und des Umweltmanagements zur Vermittlung von Forschungsergebnissen und zur Heranf\u00fchrung von Studentinnen und Studenten in den Berufseinstieg.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Erreichen der Volljährigkeit werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Zum Verein gehören auch fördernde Mitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen sein, die die Arbeit des Vereins durch finanzielle oder materielle Beiträge unterstützen. Sie sind im übrigen von den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds frei. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der jederzeit mögliche Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt. Au\u00dberdem mu\u00e4 die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem /der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
- (4) Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem Vorstandsmitglied Wissenschaft
 - dem Vorstandsmitglied Ehemalige
 - dem Vorstandsmitglied Doktoranden

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer der beiden vertretenden Vorstandsmitglieder der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in sein muss.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, muß dieses von der Mitgliederversammlung durch Wahl ersetzt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Justus-Liebig-Universität Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Agrarwissenschaften, der Ökotrophologie und des Umweltmanagements zu verwenden hat. verwenden hat.

Gießen, den 08. Juli 2016